Das Urheberrecht an Briefen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde bei
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Paul Koch,
Referendar in Breslau.

Breslau 1925.
Buchdruckerei „Merkur" (E. Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Die Strafbestimmungen der §§ 299, 354 StGB. stellen nur einen rein äußerlichen Schutz des Briefes dar, sie sind nicht geeignet, den Briefinhalt gegen unbefugte Eingriffe Dritter zu schützen. Bei der Suche nach ausreichendem Schutz fielen die Blicke zunächst auf das Urhebergesetz, und Wissenschaft und Rechtsprechung haben übereinstimmend anerkannt, daß Briefe unter den besonderen Voraussetzungen, die von dem Gesetz erfordert werden, den urheberrechtlichen Schutz genießen können.

Unter „Briefen“ im engeren Sinne sind nicht nur die von dem allgemeinen Sprachgebrauch als Briefe bezeichneten Mitteilungen, die sich in einem Umschlage befinden, zu verstehen, sondern auch offene Postkarten, sowie Mitteilungen auf Postanweisungen und Zahlkarten, desgleichen auch Telegramme. Die Mitteilung muß an einen bestimmten Empfänger gerichtet sein, darf sich daher nicht an die Allgemeinheit wenden. Daher sind als Briefe im engeren Sinne nicht anzusehen die „offenen Briefe“ und die in Briefform gekleideten literarischen und wissenschaftlichen Werke. Vertraulichkeit der Mitteilung ist nicht erforderlich.

Der Brief muß ein „Schriftwerk“ im Sinne des § 1 LUG. sein, um den Schutz dieses Gesetzes genießen zu können. Schriftwerke sind Geistesschöpfungen, die eine individulle geistige Tätigkeit erkennen lassen. Es ist lediglich der innere Wert zu berücksichtigen und ganz abzusehen von Aeußerlichkeiten wie Umfang des Werkes, Absicht der vermögensrechtlichen Nutzung, Verlagsfähigkeit und dergleichen. Individuelle Geistestätigkeit wird dann festzustellen sein, wenn mindestens die Form der Darstellung geeignet ist, die Geistesschöpfung über das Maß des Allgemeinen herauszuheben. Daß neue Gedanken darin enthalten sind, wird also nicht erforderlich sein. Diese Feststellungen werden auch für Briefe gelten. Hier ist insbesondere abzusehen von einem etwaigen historischen oder biographischen Interesse an der Person des Briefschreibers oder an dem mitgeteilten Tatsachenmaterial. Auch bloße „Alltagsbriefe“ können Schriftwerke sein, wenn ihnen die besondere Anmut des Stiles literarischen Wert und ästhetischen Reiz verleiht.

Bei der Briefsammlnng wird von einem doppelten Urheberrecht die Rede sein können, nämlich erstens wird an den einzelnen Briefen ein Urheberrecht bestehen können, dann aber

kann auch durch die Tätigkeit des Herausgebers unabhängig von dem Urheberrecht an den Briefen ein neues Urheberrecht entstehen, wenn diese Tätigkeit keine bloße chronologische Aneinanderreihung darstellt, sondern eine gewisse Ordnung, Sichtung oder Systematisierung erkennen läßt. Zu untersuchen ist noch das Urheberrecht an einem Briefwechsel. Von einer Miturheberschaft der beiden Korrespondenten wird man hier nicht sprechen können da § 6 LUG. immer die Absicht erfordert, ein gemeinsames Werk zu schaffen, diese Absicht aber bei dem Briefwechsel nicht vorliegt; außerdem aber auch wird wohl in den seltensten Fällen eine Untrennbarkeit, wie sie § 6 erfordert, festzustellen sein.

Die Schriftwerkseigenschaft ist etwas dem Werke Immomentes, Träger des Urheberrechts ist daher der Schöpfer des Werkes, also der Briefschreiber. Dieses Urheberrecht verbleibt auch bei ihm, da mit der Uebersendung des Briefes lediglich das Eigentum an dem Briefkörper auf den Briefempfänger übergeht, eine gleichzeitige Uebertragung des Urheberrechtes darin jedoch nicht zu erblicken ist. Da die Entstehung des Schriftwerkes kein Rechtsgeschäft ist, sondern lediglich ein mit Rechtsfolgen verknüpfter tatsächlicher Vorgang, kann auch ein geisteskranker Briefschreiber Träger des Urheberrechts sein.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der nach § 11 LUG. dem Briefschreiber zustehenden Befugnisse verpflichtet den Täter nach § 36 LUG. zum Schadenersatz- und der Urheber hat den Vernichtungsanspruch des § 42 LUG., statt dessen auch der Uebernahmeanspruch des § 43 geltend gemacht werden kann. Außerdem aber hat der Urheber das Recht, gem. § 812 ff. BGB. Herausgabe des erlangten Nutzens nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu verlangen und nach § 260 BGB. Vorlegung eines Bestandverzeichnisses der herauszugebenden Gegenstände. Um Störungen des Urheberrechtes beseitigen und sich vor weiteren Beeinträchtigungen schützen zu können, stehen dem Urheber Unterlassungsklagen analog dem § 1004 Abs. 1 BGB. zu, die, als allen absoluten Rechten wesentlich, von Wissenschaft und Rechtsprechung übereinstimmend auch für das Urheberrecht anerkannt worden sind. Zur raschen Feststellung des Urheberechts, insbesondere wenn eine Leistungsklage nicht liquid ist, dient die Feststellungsklage nach § 256 ZPO. Auch die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung ist gegeben, §§ 38, 39 LUG. Die erfolgte Bestrafung gibt dem Urheber gleichzeitig die Berechtigung, von dem Täter eine Buße zu verlangen. Auch der Tatbestand der Beleidigung, §§ 185 ff StGB. kann durch unbefugte Veröffentlichung erfüllt werden, und auch in diesem Falle ist die Möglichkeit vorhanden, unter den besonderen Voraussetzungen des § 188 StGB Buße zu erlangen.

Schriftwerkscharakter werden nur sehr wenige Briefe tragen, als praktisch wertvoll erweist sich daher der urheberrechtliche Schutz nicht. Der Schutz von Alltagsbriefen auf

auf Grund eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird von der Rechtsprechung abgelehnt. Daher wird man gegen unbefugte Veröffentlichung nur dann einschreiten können, wenn der Tatbestand der unerlaubten Handlung erfüllt ist. Eine Anwendung des § 823 BGB. wird meist nicht möglich sein, da kein „Recht" verletzt wird und auch ein Vorstoß gegen ein Schutzgesetz nicht immer vorliegen wird. Dagegen wird § 826 BGB. öfters in Betracht kommen, da in der unbefugten Veröffentlichung von Vertrauensbriefen wohl ein Verstoß gegen die guten Sitten nach dem Gefühl aller billig und gerecht Denkenden erblickt werden kann. Auch hier hat der Briefschreiber die Möglichkeit, Unterlassungsklagen zu erheben, und zwar sowohl eine repressive gegen schon bestehende Störungen und eine sogen. präventive Unterlassungsklage gegen künftig drohende Beeinträchtigungen. Schließlich besteht auch hier strafrechtlicher Schutz, wenn der Tatbestand der Beleidigung erfüllt ist.

Nach dem Ergebnis der Darlegungen ist durchaus die Forderung berechtigt, daß eine einheitliche Regelung des Briefschutzes bei der großen Bedeutung des Briefverkehrs dahingehend stattfindet, daß jegliche Veröffentlichung von Briefen gleichgültig welcher Art verboten wird, wie dies schon durch die amerikanische und französische Gesetzgebung geschehen ist.